

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Enfermeiros na Alemanha - Nurses in Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Gliesmaroder Str. 111, 38106, Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Durchführung** von Seminaren, Workshops und Trainings für verschiedene Altersgruppen, insbesondere für Pflegekräfte mit Migrationsbiografie, zur Förderung der kulturellen und sozialen Integration.
- **Sprachförderung:** Durchführung von Sprachkursen und Sprachtrainings zur Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten und der gesellschaftlichen Teilhabe.
- **Förderung von Netzwerken:** Stärkung der Integration durch gemeinschaftliche Projekte sowie der Aufbau eines Unterstützungsnetzwerks.
- **Kulturelle Integration und gesellschaftliche Teilhabe:** Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Vielfalt präsentieren und Toleranz fördern, sowie die Förderung der kulturellen Integration und Inklusion zwischen Fachkräften und der deutschen Gesellschaft.
- **Bekämpfung von Diskriminierung:** Aktive Verteidigung der Chancengleichheit für Migranten sowie der Beitrag zur Förderung eines inklusiven, respektvollen und gleichberechtigten Umfelds.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützt oder fördert.
2. Mitglied kann jede/r werden, der/die diese Satzung anerkennt.
3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv freiwillig an der Vereinsarbeit teil.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen

1. § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlich Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§11)

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Dauer von zwei Jahren, abgerechnet ab dem Tag der Wahl. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung ihres Nachfolgers im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 2 Jahre Mitglieder sind.
3. Auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer. Der Leiter/Die Leiterin jeder Vorstandssitzung wird zu Beginn bestimmt. Im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Projektversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung, etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden. Sofern aufgrund von Satz 1 Änderungen der Satzungen vorgenommen werden, sind die Mitglieder hierüber umfassend zu informieren.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

10. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
12. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Erledigung weiterer Tätigkeiten, z. B. Sozialarbeit, für den Verein ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung und für die Durchführung von Projekten anzustellen, die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben.
13. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
14. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 07 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist einer der Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11)
 - Bestimmung der Vereinspolitik im Allgemeinen
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Vorstellung eines Haushaltsplanes
 - die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder seiner Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

8. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung abgehalten werden, mit Beschlussfassung mittels elektronischem Abstimmungsverfahren. Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Nutzergruppe statt, mit individuellen Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Zugangsdaten zur Online-Versammlung nicht an Dritte weiterzugeben, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes

Vereinsaktivitäten wie Veranstaltungen, Vorträge und Feste werden vom Vorstand beschlossen und deren Anlass, Örtlichkeit und Zeiten festgelegt. Auf- und Abbauzeiten sind zweckerfüllende Bestandteile der jeweiligen Veranstaltung.

Der Vorstand entscheidet welche Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen unter welchen Voraussetzungen als Betreiber an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen dürfen.

Der Vorstand entscheidet über die durchzuführenden Projekte.

§ 12 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Abá e.V., Berger Straße 287, 60385 Frankfurt am Main, Registernummer VR 16140, der es unmittelbar, ausschließlich und unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, 11.06.2025

Carla Patricia F. Gomes

Mali Snellato

Carla Patricia F. Gomes

W. Braun

Dagmar C. S. de Mello Mulozon

M. Braun

Vanessa Daniela da Costa Nastos